

Scherzer & Co. Aktiengesellschaft, Friesenstraße 50, 50670 Köln

**Bekanntmachung nach Artikel 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052**

**Verlängerung des Aktienrückkaufprogramms 2025**

Köln, 05. Dezember 2025

Der Vorstand der Scherzer & Co. AG hatte am 02. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, im Zeitraum vom 03. Juli 2025 bis spätestens 30. Dezember 2025 bis zu 1.000.000 Aktien der Scherzer & Co. AG (ISIN DE0006942808) bis zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von maximal EUR 2,5 Mio. über den Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörsen und über Tradegate Exchange zu erwerben ("Aktienrückkauf 2025").

Der Vorstand der Scherzer & Co. AG hat heute mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Verlängerung des Aktienrückkauf 2025 beschlossen. Die Gesellschaft wird nunmehr im Zeitraum vom 03. Juli 2025 bis längstens zum 30. April 2026 bis zu 1.000.000 Aktien im Gegenwert von bis zu EUR 2,5 Mio. erwerben.

Der Vorstand macht dabei von der am 26. Mai 2025 von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung Gebrauch. Danach ist die Scherzer & Co. AG ermächtigt, bis zum 25. Mai 2030 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben; dies entspricht 2.719.562 Aktien.

Die Ermächtigung vom 26. Mai 2025 kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder nach Wahl des Vorstands mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Aktionäre („öffentliches Angebot“).

Bis einschließlich 04. Dezember 2025 hat die Gesellschaft im Rahmen des Aktienrückkauf 2025 insgesamt 430.773 Aktien der Gesellschaft (ca. 1,6% des Grundkapitals) zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von ca. EUR 1,0 Mio. erworben. Für die Fortsetzung des Aktienrückkauf 2025 stehen damit noch ca. EUR 1,5 Mio. zur Verfügung. Es können noch bis zu 569.227 Aktien erworben werden.

Die Aktien sollen weiterhin über den Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörsen und über Tradegate Exchange erworben werden. Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörsen vor dem Erwerb oder – falls dieser Zeitpunkt früher liegt – zum Zeitpunkt der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der Artikel 5, 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen (nachfolgend: EU-VO 2016/1052), mit Ausnahme von Artikel 2 Abs. 1 a) der EU-VO 2016/1052.

Das Aktienrückkaufprogramm wird weiterhin im Auftrag und für Rechnung der Scherzer & Co. AG durch Einschaltung eines unabhängigen Kreditinstituts erfolgen. Das Kreditinstitut muss den Erwerb von Aktien der Scherzer & Co. AG in Übereinstimmung mit den oben genannten Regelungen durchführen und die Bestimmungen der Ermächtigung vom 26. Mai 2025 einhalten.

Das Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Scherzer & Co. AG entsprechend Artikel 4 Abs. 2 b) der EU-VO 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von der Scherzer & Co. AG. Die Scherzer & Co. AG wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts nehmen. Der Vorstand der Scherzer & Co. AG kann das Aktienrückkaufprogramm, soweit rechtlich zulässig, jederzeit aussetzen und - unter Beachtung der insiderrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 – wieder aufnehmen.

Das von der Scherzer & Co. AG im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms beauftragte Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 3 der EU-VO 2016/1052 und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten. Die erworbenen Aktien können zu allen von der Hauptversammlung am 26. Mai 2025 genehmigten Zwecken verwendet werden.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter Form sowie in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Scherzer & Co. AG die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website

[www.scherzer-ag.de/die-scherzer-aktie/aktienrueckkaufprogramm-2025](http://www.scherzer-ag.de/die-scherzer-aktie/aktienrueckkaufprogramm-2025)

der Rubrik „Fortschritt Aktienrückkauf 2025“ veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.